

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RÖTHIS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20.12.2023

3. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RÖTHIS ÜBER DIE FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Röthis vom 18.12.2023 wird auf Grundlage der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., i.V.m. § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., sowie der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Gültigkeitsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den Gemeindefriedhof St. Martin in Röthis Gültigkeit.

§ 2

Grabstättegebühren

(1) Die Grabstättegebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Einfachgräber (klein)	€ 210,00
b) Einfachgräber (groß)	€ 413,98
c) Familiengräber mit 2 Grabstellen	€ 574,98
d) Familiengräber mit 4 Grabstellen	€ 1.145,06
e) 2er Bodurne/Wandnische (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 296,94
f) 4er Wandnische (ohne Kosten d. Abdeckung)	€ 519,96

Der Verrechnungsstichtag der jährlichen Grabstättegebühr (lit. g) und h)) erfolgt mit 01. Juli. Bei einer Grabstättenauflösung im 1. Halbjahr (01.01. – 30.06.) wird nur die Hälfte der Jahresgebühr verrechnet. Bei einem Grabstättenenerwerb ab dem 01.07. wird ebenfalls nur die Hälfte der Jahresgebühr verrechnet.

g) jährl. Grabstättegebühr für Sondergräber mit 2 Grabstellen, Reihengräber, sowie Urnennischen/Urnengräber	€ 27,00
h) jährl. Grabstättegebühr für Sondergräber mit 4 Grabstellen	€ 44,00

Bei Grabstellen, bei denen die Einfassung in Form von Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung beigelegt wird (§ 11 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättegebühr gem. Abs. 1

für Reihengräber (klein und normal)	€ 547,00
für Sondergräber mit 2 Grabstellen	€ 734,00

für Sondergräber mit 4 Grabstellen € 1.097,00

Metallabdeckplatte ohne Inschrift (§ 10 Abs. 10 der Friedhofsordnung)

Abdeckplatte Wandnische € 441,00

Abdeckplatte Bodennische € 551,00

Grabsteine für Urnengrab (exkl. Beschriftung) € 1.043,00

§ 3

Bestattungsgebühr

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

a) bei Sargbestattung im Erdgrab € 1.600,00

b) bei Urnenbestattung im Erdgrab € 331,00

c) bei Urnenbestattung in Boden- oder Wandnische € 167,00

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

§ 4

Aufbahrungsgebühr

(1) Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 35,00 zu entrichten.

§ 5

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten. Eine Verlängerung ist immer nur auf 7 oder 14 Jahre möglich. Für Kindergräber ist eine Verlängerung immer nur auf 5 oder 10 Jahre möglich.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 6

Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 3 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8

Stillegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stillegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T h o m a s B a c h m a n n

